

TEIL II: Abwägende Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans MM/R

1. Vorbemerkungen

Entsprechend §8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sollen die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (dargelegt im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan) nach Abwägung mit anderen Belangen Bestandteil der Regionalen Raumentwicklungsprogramme werden. Zusätzlich enthielt §12 Abs. 3 des mittlerweile außer Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Regelung, wonach (...) darzulegen ist, aus welchen Gründen von den Inhalten der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung abgewichen wird (...). Zwar enthalten die nunmehr parallel gültigen Gesetze (BNatSchG und NatSchAG M-V) keine entsprechenden Regelungen, dennoch erfolgt die Veröffentlichung des vorliegenden Materials in der Endfassung des Umweltberichts zum RREP MM/R.

Grundlagen der abwägenden Integration von raumbedeutsamen Inhalten des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007) bildeten neben den o.g. gesetzlichen Regelungen das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (insbesondere Kapitel 5.1 Umwelt und Naturschutz), die Erläuterung der abwägenden Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern in das Landesraumentwicklungsprogramm (2004) sowie die Festlegungen in den Fachkapiteln des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock selbst. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock werden im Kapitel III.3 Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege (NL) unterbreitet. Begründungen für die Fachvorschläge finden sich sowohl im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock als auch im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der abwägenden Integration der fachlichen Vorschläge zur Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten NL im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wird folgendes zu Grunde gelegt:

- Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden Flächen erst ab einer Mindestgröße von 20 ha als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet NL festgelegt.
- Die Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten NL gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind bindend für die Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Daraus folgt, dass die Ergebnisse der Prüfung und Abwägung der Vorschlagskriterien des Gutachtlichen Landschaftsprogramms auf Landesebene auch auf regionaler Ebene zur Anwendung kommen. Nur in begründeten Ausnahmefällen wurden in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde Abweichungen vorgenommen.

Alle im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan vorgeschlagenen Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten NL wurden geprüft (vgl. nachfolgende Kapitel 2. bis 4.), deren Übernahme bzw. Nichtübernahme in das RREP MM/R wird begründet. Auf eine Wiedergabe der fachlichen Begründungen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm bzw. dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan wird an dieser Stelle verzichtet.

Die aus der Überprüfung resultierenden Flächenvorschläge bildeten die Grundlage der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten NL im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock. Folgende zusätzliche Abweichungen haben sich im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Festlegungen ergeben:

- Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung Nr. 151 (Torftagebau Göldenitz) in einem potenziell als Vorranggebiet NL festzulegenden Bereich, da es sich um einen bestehenden Tagebau handelt.

- Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung (betrifft 7 Gebiete bzw. Teilgebiete) in potenziell als Vorbehaltsgebiet NL festzulegenden Bereichen, da es sich ausschließlich um bestehende Tagebaue handelt.
- Festlegung des neuen Eignungsgebietes Windenergieanlagen Nr. 114 (Kambs) in einem potenziell als Vorbehaltsgebiet NL festzulegenden Bereich, da sowohl die Prüfung der Umweltauswirkungen als auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auftreten.

2. Abwägende Integration der gutachtlichen Vorschläge zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege (NL)

Zur Festlegung als Vorranggebiete NL vorgeschlagen werden die „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ (GLRP S. III.76 ff.). Nachfolgende Nummerierung orientiert sich am Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R.

1. Ableitungen aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen/Arten- und Lebensraumpotenzial

Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern (HK.a nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: eine Vielzahl von Flächen im Bereich der Außenküste bzw. kleinräumige Flächen im Binnenland mit vorhandenen oder ursprünglich vorhandenen Verbindungen zur Außenküste bzw. zum Salzhaff.

Vorgabe laut LEP M-V: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Da im RREP grundsätzlich keine Festlegungen für den Bereich der Außenküste vorgenommen werden können, finden bei der Abwägung nur die landseitigen Flächen Berücksichtigung. Diese sind entweder Bestandteil von Naturschutzgebieten und werden daher als Vorranggebiet NL festgelegt oder sie erreichen nicht die Mindestdarstellungsgröße von 20 ha und können somit bei der Abwägung keine Berücksichtigung finden.

Die Küstengewässer im Binnenland (entsprechend HK.a) können somit aus maßstäblichen Gründen nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R heran gezogen werden.

Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte (HK.b nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 53 i.d.R. schmale Flächen im Küstenbereich (Strandabschnitte, Flussmündungsbereiche u.a.) mit einer Gesamtfläche von ca. 443 ha.

größer 20 ha: 8 Teilflächen (ca. 306 ha).

Vorgabe laut LEP M-V: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Es handelt es sich um bereits naturnah ausgeprägte Bereiche, die es in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten gilt (Ziel lt. GLRP: ungestörte Naturentwicklung). Einige Vorschlagsflächen liegen in bestehenden Naturschutzgebieten bzw. in einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten innerhalb der Natura 2000-Kulisse und werden als solche als Vorranggebiet NL gesichert (Stolteraa, Riedensee). Bei der kartografischen Betrachtung kann festgestellt werden, dass insbesondere die Vorschlagsflächen entlang der Küsten durchschnittlich nur Breiten von 80 m aufweisen. Eine Lesbarkeit einer solchen Festlegung in der Grundkarte der räumlichen Ordnung im Maßstab 1 : 100 000 kann nicht sicher gestellt werden, zumal entsprechend der naturschutzfachlichen Erläuterung auch nicht der gesamte Strandbereich gemeint ist, sondern nur kleinere Teilstrukturen (Strandwälle, Hakenbildungen, Strandseen, Dünen, Steilküsten). Daher wird für diese Bereiche von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiete NL abgesehen. Eine alternative textliche Festlegung über die im LEP und RREP formulierten Programmsätze hinaus, erscheint ebenfalls wenig praktikabel. Aufgrund ihrer Einstufung als geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V und teilweiser Lage innerhalb von Naturschutzgebieten besteht ein gesetzlicher Schutz gegenüber konfligierenden Nutzungen, der auch bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen zu beachten ist. Einer anderen Betrachtungsweise bedarf der flächenmäßig gut darstellbare Mündungsbereich des Peezer Baches in den Breiting. Diese Fläche wird in Umsetzung der LEP-Vorgabe als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.

Die naturnahen Küstenabschnitte (entsprechend HK.b) werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Dies betrifft aus maßstäblichen Gründen

<p>ausschließlich den Mündungsbereich des Peezer Baches. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.</p>
<p>Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime (HK.c nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 2 Flächen (Gesamtgröße von ca. 1,3 ha)</p> <p>Vorgabe laut LEP M-V: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die fachlichen Vorschläge erreichen nicht die Mindestdarstellungsgröße von 20 ha und können somit keine Berücksichtigung finden. Die vorgeschlagenen Flächen liegen aber in bestehenden Naturschutzgebieten und werden aufgrund dieses Kriteriums als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Die Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime (entsprechend HK.c) können aus maßstäblichen Gründen nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten NL im Regionalen Raumentwicklungsprogramm MM/R herangezogen werden.</p>
<p>Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore (HM.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 266 Flächen (ca. 2.194 ha)</p> <p>größer 20 ha: 17 Flächen (ca. 1.282 ha)</p> <p>Vorgabe laut LEP M-V: Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um sehr hochwertige Bereiche, die für konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen auf Grund standörtlicher Voraussetzungen i.d.R. nicht in Frage kommen. Naturschutzfachliches Ziel ist die ungestörte Naturentwicklung. In Umsetzung der LEP-Vorgabe werden die Flächen als Vorranggebiete NL festgelegt.</p> <p>Die naturnahen Moore (entsprechend HM.a) werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorranggebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.</p>
<p>Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland (HM.b nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 10 Flächen (ca. 353 ha)</p> <p>größer 20 ha: 5 Flächen (302 ha)</p> <p>Vorgabe laut LEP M-V: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>3 der vorgeschlagenen Flächen liegen innerhalb von Naturschutzgebieten. Eine weitere Fläche liegt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Die entwässerten Moore sind in Mecklenburg-Vorpommern die wesentlichen Emittenten klimarelevanter Gase (Kohlendioxid, Lachgas). Die Wiederherstellung ihrer natürlichen Funktionen durch die Erreichung natürlicher bzw. naturnaher Wasserverhältnisse ist daher von großer Bedeutung. In Umsetzung der LEP-Vorgabe werden diese hochwertigen und pflegebedürftigen Flächen als Vorbehaltsgebiete NL festgelegt.</p> <p>Die schwach entwässerten naturnahen Moore mit Feuchtgrünland (entsprechend HM.b) werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im Regionalen Raumentwicklungsprogramm MM/R aufgeführt. 3 der Flächen werden wegen ihrer Lage in Naturschutzgebieten als Vorranggebiete NL ein weiteres Gebiet als Vorbehaltsgebiet NL auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.</p>
<p>Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore (HM.c nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R : 141 Flächen (ca. 8.180 ha)</p> <p>größer 20 ha: 58 Flächen (ca. 7.877 ha).</p> <p>Großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore (HM.d nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 8 Flächen (12.027 ha)</p> <p>größer 20 ha: 5 Flächen (12.019 ha) (Flusstäler der Warnow, der Recknitz und der Trebel sowie das Göldeitzer Moor und die Hütter Klosterteiche)</p> <p>Vorgabe laut LEP M-V: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Ein Teil der Flächen liegt innerhalb bestehender Naturschutzgebiete oder in einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten innerhalb der Natura 2000-Gebiete. Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Flächen wird</p>

derzeit landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und/oder touristisch genutzt. Die angestrebte Regeneration/vorrangige Regeneration kann nur erreicht werden, wenn Nutzungs- und Funktionskonflikte innerhalb konkreter Renaturierungsvorhaben gelöst werden. In Umsetzung der LEP-Vorgabe erfolgt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet NL.

Die stark entwässerten, degradierten Moore (entsprechend HM.c) und die tiefgründigen Flusstal- und Beckenmoore (entsprechend HM.d) werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.

Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (HB.a nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 3.198 Flächen (ca. 5.563 ha)

größer 20 ha: 38 Flächen (ca. 1.675 ha)

Hinweis: Die Flächen nach HB.a wurden aus maßstäblichen Gründen nicht im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V dargestellt und bildeten somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt somit erstmals auf regionaler Ebene.

Markante Flächen nach HB.a sind die Uferbereiche von Seen, der Warnow sowie weitere Feuchtlebensräume. Bei den vorgeschlagenen Bereichen handelt es sich oftmals um langgestreckte schmale Flächen mit Breiten von 30 m bis 100 m. Nur wenige Bereiche haben durchschnittliche Breiten von 300 bis 500m. Die Darstellbarkeit und Lesbarkeit dieser Flächen auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung im Maßstab 1 : 100 000 muss als problematisch angesehen werden. Die Flächenkulisse entstammt der Kartierung geschützter Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Somit sind naturschutzrechtliche Vorgaben für die Flächen schon jetzt bindend. Eine gesonderte Festlegung auf Ebene des RREP ist daher nicht zwingend notwendig, dies auch unter Berücksichtigung der oben aufgeführten kartografischen Problemlage.

Die naturnahen Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (entsprechend HB.a) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt.

Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes (HB.b nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R : 523 Flächen (ca. 1.183 ha)

größer 20 ha: 7 Flächen (ca. 267 ha)

Hinweis: Die Flächen nach HB.b wurden aus maßstäblichen Gründen nicht im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V dargestellt und bildeten somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt somit erstmals auf regionaler Ebene.

Die Flächenkulisse entstammt der Kartierung geschützter Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Somit sind naturschutzrechtliche Vorgaben für die Flächen schon jetzt bindend. Eine gesonderte Festlegung auf Ebene des RREP ist daher nicht zwingend notwendig, dies auch unter Berücksichtigung der zum Kriterium HB.a aufgeführten und für HB.b ebenfalls zutreffenden kartografischen Probleme.

Die stark wasserbeeinflussten Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes (entsprechend HK.b) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt.

Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte (HF.a nach GLRP MM/R)

Fließgewässer mit bedeutenden Vorkommen von Zielartenvorkommen (HF.b nach GLRP MM/R)

Im GLRP MM/R werden Fließgewässerabschnitte verschiedener Flüsse und Bäche der Planungsregion (z.B. der Warnow, Beke, Nebel, Hellbach u.a.) vorgeschlagen, für die jeweils eines oder beide Kriterien (a, b) zutreffen. Eine kartografische Differenzierung in Abschnitte entsprechend HF.a und Abschnitte entsprechend HF.b erfolgte nicht und erscheint auch nicht praktikabel. Die Darstellung erfolgte mit einem konstant 100m breiten Streifen entlang des Gewässerverlaufs.

Vorschlag des GLRP MM/R: 133 Abschnitte; ca. 469 km Gesamtlänge

Abschnitte >500 m: 106 Abschnitte; 462 km Gesamtlänge

Vorgabe laut LEP M-V: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Die Flächen wurden aus maßstäblichen Gründen aber nicht im LEP M-V dargestellt.

Auch bei den Fließgewässern können aufgrund der geringen Flächengrößen Maßstabs- und Lesbarkeitsprobleme bei der Darstellung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung im Maßstab 1 : 100 000 auftreten.

ten. Allerdings handelt es sich grundsätzlich um linienartige Darstellungen, die eindeutig einem bestimmten Gewässerlauf zugeordnet werden können. Wegen der pauschalen Darstellung mit einem 100 m breiten Streifen erscheint es sinnvoll, die Wirkung regionalplanerischer Festlegungen bei diesem Kriterium zu definieren. Als Fließgewässer werden daher das Gewässer selbst und die durch das Gewässer geprägten Uferstreifen definiert.

In der Flächenkulisse enthalten sind sowohl naturnahe Abschnitte, welche es zu erhalten gilt, als auch mehr oder weniger pflegebedürftige bis naturferne Abschnitte, die aber dennoch ein bestimmtes Zielartenvorkommen aufweisen. Für diese vorgeschlagene Flächenkulisse ist keine regionalplanerische Endabwägung möglich, da eine Reihe von Nutzungsansprüchen an die Gewässer bestehen, die ggf. auch verantwortlich für deren teilweise unbefriedigende Strukturgüte sind. Die einzelnen Konflikte lassen sich im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht lösen. Die vorgeschlagenen Fließgewässerabschnitte sind aber dennoch so bedeutend, dass sie als Vorbehaltsgebiete festzulegen sind.

Die naturnahen Fließgewässerabschnitte (entsprechend HF.a) und die Fließgewässer mit Zielartenvorkommen (entsprechend HF.b) werden als eigenständige Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Die regionalplanerische Wirkung der Festlegung wird im RREP definiert. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen, auch wenn dieselben Gewässerabschnitte im LEP noch unter einer anderen Bezeichnung (naturnahe Fließgewässer) zusammengefasst wurden.

Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen (HS.a nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 25 Seen

größer 20 ha: 11 Seen (ca. 1.562 ha)

Vorgabe laut LEP M-V: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Von den 11 vorgeschlagenen Seen liegen 6 vollständig und einer zur Hälfte innerhalb von Naturschutzgebieten. Die übrigen Seen liegen alle innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Bei den Seen handelt es sich um hochwertige Bereiche, die es in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten gilt (Ziel lt. GLRP: ungestörte Naturentwicklung). In Umsetzung der LEP-Vorgaben erfolgt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Die naturnahen Seen (entsprechend HS.a) werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.

Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorte (HT.a nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 56 vorwiegend kleinteilige Flächen (ca. 36 ha)

Die Flächen erreichen nicht die Mindestdarstellungsgröße von 20 ha und können somit keine Berücksichtigung finden.

Vorgabe laut LEP M-V: Die Regionalplanung kann eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege vornehmen.

Die Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorte (entsprechend HT.a) können aus maßstäblichen Gründen nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R heran gezogen werden.

Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung (HW.a nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 13 Flächen (419 ha)

größer 20 ha: 5 Flächen (344 ha)

Vorgabe laut LEP M-V: keine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet NL, mit der Begründung, dass diese Wälder Bestandteil anderer, bereits berücksichtigter Kriterien sind.

Von den vorgeschlagenen Flächen liegen drei vollständig und eine anteilig in bestehenden Naturschutzgebieten. Die fünfte Fläche liegt in einem FFH-Gebiet. Bei allen Flächen handelt es sich um bereits naturnah ausgeprägte Bereiche, die es in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten gilt (Ziel lt. GLRP: ungestörte Naturentwicklung). Die Flächen werden in der Planungsregion MM/R bereits vollständig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nach anderen Kriterien festgelegt. Daher ist eine Aufnahme des Kriteriums in die Liste der Vorbehaltskriterien nicht erforderlich.

Die naturnahen Wälder ohne Nutzung (entsprechend HW.a) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt.

Überwiegend naturnahe Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegt (HW.b nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 1.245 Teilflächen (17.514 ha)

größer 20 ha: 152 (13.814 ha)

Vorgabe laut LEP M-V: keine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet NL, mit der Begründung, dass diese Wälder Bestandteil anderer, bereits berücksichtigter Kriterien sind.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Flächen befindet sich innerhalb bestehender Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete). Forstwirtschaftliche und Erholungsnutzungen sind vorhanden. Der angestrebte Erhalt der Flächen bei angepasster naturschutzgerechter Nutzung kann nur erreicht werden, wenn Nutzungs- und Funktionskonflikte gelöst werden. Eine Endabwägung zugunsten der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Die Flächen werden in der Planungsregion MM/R bisher nur unvollständig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nach anderen Kriterien abgedeckt. Daher erfolgt ihre Festlegung als Vorbehaltsgebiet NL.

Die naturnahen Wälder, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen (entsprechend HW.b) unterliegt, werden als eigenständiges Kriterium im Ergebnis der regionsspezifischen Ausformung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Das abweichende Vorgehen von den Anforderungen des LEP M-V wird oben begründet und erfolgt in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde.

Wälder und Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schwarzstorch und Schreiadler (HW.c nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 41 Flächen (13.853 ha)

größer 20 ha: 24 Flächen (13.812 ha)

Vorgabe laut LEP M-V: keine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, mit der Begründung, dass diese Wälder Bestandteil anderer, bereits berücksichtigter Kriterien sind. Die Flächen befinden sich mit Ausnahme einer Fläche im östlichen Teil der Planungsregion. Ca. die Hälfte der Flächen liegt innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Flächen werden derzeit vielfach forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzt. Eine Endabwägung zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Die Flächen werden in der Planungsregion MM/R bisher nur unvollständig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nach anderen Kriterien abgedeckt. Daher erfolgt ihre Festlegung als Vorbehaltsgebiet NL.

Die Wälder und angrenzende Offenlandbereiche mit Zielvorkommen (entsprechend HW.c) werden als eigenständiges Kriterium im Ergebnis der regionsspezifischen Ausformung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Das abweichende Vorgehen von den Anforderungen des LEP M-V wird oben begründet und erfolgt in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde.

Agrarisch geprägte Kleingewässerlandschaften mit Zielartenvorkommen (Rotbauchunke, Kammolch) (HA.a nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 52 Flächen (11.696 ha)

größer 20 ha: 39 Flächen (ca. 11.635 ha)

Hinweis: Das Kriterium Kleingewässerlandschaften war kein Bestandteil des GLP M-V und bildete somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt somit erstmals auf regionaler Ebene.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Flächen wird derzeit landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt. Alle Vorschlagsflächen sind Bestandteil der FFH-Gebietsmeldung des Landes M-V von 2004. Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen und sonstigen Vorhaben in diesen Gebieten ist u.a. abhängig vom Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine raumordnerische Endabwägung zugunsten der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist insofern auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich und nicht zielführend. Da die gesamte Kulisse der FFH-Gebiete als Vorbehaltsgebiete NL festgelegt wird, erübrigt sich eine separate Auflistung des Kriteriums Kleingewässerlandschaften.

Die Kleingewässerlandschaften (entsprechend HA.a) werden als Vorbehaltsgebiete NL festgelegt, nicht aber als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im Regionalen Raumentwicklungsprogramm aufgeführt.

2. Ableitung aus der funktionalen Bedeutung für den Biotopverbund nach §3 BNatSchG und für das kohärente europäische Netz Natura 2000 (HV)

Biotopverbundflächen im engeren Sinne (HV.a nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 54.508 ha

Vorgaben laut LEP M-V: Das LEP M-V schlägt vor, dass die (wegen anderer Kriterien festgelegten) Vorbehaltsgebiete NL hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotopverbund ausdifferenziert werden können. In Programmsatz 5.1(3) wird weiterhin die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes gefordert.

Der überwiegende Teil der Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne wird bereits als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet NL nach anderen Kriterien im RREP gesichert. Eine Festlegung des gesamten Verbundes als Vorranggebiete NL würde einer Endabwägung zugunsten der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege auf jeder Teilfläche bedürfen. Dies ist aufgrund der vielfältigen vorhandenen Nutzungen und Funktionen in den Flächen nicht möglich und widerspricht den LEP-Vorgaben. Auch eine Festlegung als eigenständiges Kriterium für Vorbehaltsgebiete NL bzw. als eigenständiges Vorbehaltsgebiet Biotopverbund ist mit den landesplanerischen Vorgaben derzeit nicht vereinbar. Da aber die Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zu den wesentlichen Aufgaben der Raumordnung zählt, erfolgt alternativ die Formulierung eines Programmsatzes zum Biotopverbund im RREP MM/R (siehe Programmsatz 5.1 G(3)) sowie die Darstellung der Flächen des Biotopverbundes in einer Textkarte (siehe Karte 5.1-1). Die seitens GLRP vorgeschlagenen Flächen werden als fachliche Grundlage des Verbundsystems herangezogen.

Die Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne (entsprechend HV.a) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Im Textteil wird ein Programmsatz mit Grundsatzcharakter formuliert. Auf einer Textkarte werden die Räume dargestellt. Den Anforderungen des LEP zur Schaffung eines Biotopverbundes wird somit auf regionaler Ebene entsprochen.

3. Ableitung aus der Schutzgebietskulisse (HN)

Naturschutzgebiete (bei einer Mindestgröße von 20 ha)

Vorgabe laut LEP M-V: Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Weiterhin können laut LEP M-V die innerhalb der Natura 2000-Gebiete liegenden einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete als Vorranggebiete NL festgelegt werden (Programmsatz 5.1 (6) LEP M-V). Dies betrifft 4 Gebiete: Recknitzwiesen, Maibachtal, Ehmkendorfer Moor und Gramstorfer Berge. Die Gebiete wurden einzeln geprüft und werden aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes als Vorranggebiete NL festgelegt.

Die bestehenden Naturschutzgebiete und die einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete innerhalb der Natura 2000-Gebiete werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorranggebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.

4. Weitere Flächen

Gesondert begründete Einzelfälle (HE nach GLRP MM/R)

Vorschlag des GLRP MM/R: 7 Flächen (2.680 ha)

größer 20 ha: alle

Vorgabe laut LEP M-V: Auf Landesebene erfolgte keine detaillierte Prüfung der Einzelflächen, diese kann auf regionaler Ebene vorgenommen werden

Teilbereiche der vorgeschlagenen Einzelfälle befinden sich in Überlagerung zu den auf Grund anderer Kriterien festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten NL. Alle Flächenvorschläge werden als hochwertig und schutzwürdig beurteilt. Daher erfolgt ihre Festlegung als Vorbehaltsgebiet NL.

Die vorgeschlagenen Einzelfälle werden als eigenständiges Kriterium im Ergebnis der regionsspezifischen Ausformung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Das abweichende Vorgehen von den Anforderungen des LEP M-V wird oben begründet und erfolgt in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde.

3. Abwägende Integration der gutachtlichen Vorschläge zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege (NL)

Zur Festlegung als Vorbehaltsgebiete NL vorgeschlagen werden die „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ (GLRP S. III.79 ff.). Nachfolgende Nummerierung orientiert sich am Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R.

<p>1. Ableitungen aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen/Arten- und Lebensraumpotenzial</p>
<p>Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern (BK.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: Die Flächen liegen ausnahmslos im Bereich der Außenküste.</p> <p>Da im Regionalen Raumentwicklungsprogramm grundsätzlich keine Festlegungen für den Bereich der Außenküste vorgenommen werden, finden sie bei der Abwägung keine Berücksichtigung.</p>
<p>Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands (BK.b nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 3 Flächen (Gesamtfläche 31 ha) größer 20 ha: 1 Fläche (ca. 30 ha).</p> <p>Hinweis: Die Flächen nach BK.b wurden nicht im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V dargestellt und bildeten somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt daher erstmals auf regionaler Ebene.</p> <p>Die vorgeschlagenen „Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime“ werden u.a. aus maßstäblichen Gründen nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet NL festgelegt (siehe Prüfung der Bereiche mit herausragender Bedeutung - Kriterium HK.c). Einzig eine der hier vorgeschlagenen Flächen erreicht eine Größe von regionaler Bedeutung. Im betroffenen Bereich wurden die vorhandenen Deiche teilweise durchstoßen, wodurch eine bestimmte Entwicklung ausgelöst werden wird. Da aber die Abgrenzung der Vorschlagsfläche derzeit fragwürdig erscheint, wird auf eine Festlegung im RREP MM/R verzichtet.</p> <p>Ehemals salzwasserbeeinflusstes Grünland (entsprechend BK.b) wird nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt.</p>
<p>Regeneration entwässerter Moore, soweit nicht bereits als großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore als herausragend eingestuft (BM.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 431 Flächen (ca. 13.403 ha) größer 20 ha: 177 Flächen (ca. 12.009 ha)</p> <p>Hinweis: Die Flächen nach BM.a wurden nicht im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V dargestellt und bildeten somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt daher erstmals auf regionaler Ebene.</p> <p>Die „schwach bis mäßig entwässerten naturnahen Moore“ werden bereits als Vorranggebiete, die „schwach entwässerten Moore mit Feuchtgrünland“, die „stark entwässerten degradierten Moore“ und die „tiefgründigen Flusstal- und Beckenmoore“ als Vorbehaltsgebiete NL festgelegt (siehe Abwägung der Bereiche mit herausragender Bedeutung - Kriterien HM.a bis HM.d). Damit werden als Vorranggebiete NL 1.282 ha und als Vorbehaltsgebiete NL 20.198 ha regional bedeutsame Moorflächen raumordnerisch gesichert. Dies sind zusammen ca. 45 Prozent der in der Region MM/R erfassten Moorflächen laut Moorschutzkonzept M-V von 1999. Zum überwiegenden Teil sind dies auch die Flächen, die laut Moorschutzkonzept einer der 4 wichtigsten Maßnahmekategorien zugeordnet wurden (u.a. besonderer Schutzbedarf, Sanierungsbedarf, Pflegebedarf).</p> <p>Die hier vom GLRP zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagenen Flächen werden im Moorschutzkonzept zum überwiegenden Teil als sonstige Moorflächen (Maßnahmenkategorie 5) eingestuft. Sie werden land- und forstwirtschaftlich genutzt und können zukünftig gemäß guter fachlicher Praxis bzw. moorschonend weiter genutzt werden. Diese naturschutzfachliche Zielsetzung bedarf keiner regionalplanerischen Sicherung der Flächen. Diese Abwägung erfolgt aber in Anbetracht der Tatsache, dass bereits eine umfassende Sicherung von hochwertigen Moorflächen im RREP erfolgt.</p> <p>Die entwässerten Moore (entsprechend BM.a) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt.</p>

<p>Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen (BB.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Hinweis: Flächen nach BB.a sind nicht in MM/R vorhanden.</p>
<p>Nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Fließgewässer, die nicht bereits der herausragenden Bedeutung zugeordnet wurden (BF.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 276 Abschnitte; ca. 557 km Gesamtlänge Abschnitte größer 500 m: 197 Abschnitte; ca. 539 km Gesamtlänge</p> <p>Hinweis: Die Fließgewässer nach BF.a wurden nicht im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V dargestellt und bildeten somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt daher erstmals auf regionaler Ebene.</p> <p>Von den Regelungen der WRRL erfasst werden alle Fließgewässer mit Einzugsgebieten kleiner 10 km². Diese Einstufung ist kein geeignetes Kriterium für die raumordnerische Festlegung eines Vorbehaltsgebietes NL. „Naturnahe Fließgewässerabschnitte“ werden bereits als Vorbehaltsgebiete NL festgelegt (siehe Abwägung der Bereiche mit herausragender Bedeutung - Kriterien HF.a/HF.b).</p> <p>Die nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Fließgewässer (entsprechend BF.a) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt.</p>
<p>Sicherung der Wasserqualität und gewässerschonende Nutzung naturnaher Seen (BS.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 9 Seen (ca. 90 ha) größer 10 ha: 2 Seen (ca. 66 ha)</p> <p>Hinweis: Die Flächen nach BS.a wurden nicht im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V dargestellt und bildeten somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt somit erstmals auf regionaler Ebene.</p> <p>Beide vorgeschlagenen Seen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da es sich um bereits naturnah ausgeprägte Seen mit einer besonderen Wasserqualität handelt, erfolgt ihre Festlegung als Vorbehaltsgebiet NL.</p> <p>Die naturnahen Seen (entsprechend BS.a) werden als eigenständiges Kriterium im Ergebnis der regionsspezifischen Ausformung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt.</p>
<p>Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen (BS.b nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 12 Seen (ca. 436 ha) größer 20 ha: 6 Seen (ca. 393 ha)</p> <p>Hinweis: Die Flächen nach BS.b wurden nicht im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V dargestellt und bildeten somit keine Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V. Die Abwägung dieses Kriteriums erfolgt somit erstmals auf regionaler Ebene.</p> <p>Die „naturnahen Seen“ (ungestörte Naturentwicklung) und die „naturnahen Seen“ (Sicherung der Wasserqualität) werden bereits als Vorbehaltsgebiete NL festgelegt (siehe Abwägung der Bereiche mit herausragender Bedeutung - Kriterium HS.a und Abwägung der Bereiche mit besonderer Bedeutung - Kriterium BS.a).</p> <p>Bei den Seen nach BS.b handelt es sich um teilweise stark beeinträchtigte Bereiche, die aber im Vergleich zu anderen Seen noch bestimmte lebensraumtypische Strukturen und Potenziale zur Verbesserung ihrer Situation aufweisen. Da in der Vorbehaltskulisse nur vergleichsweise hochwertige Flächen gesichert werden, rechtfertigt der derzeitige Zustand dieser Seen nicht deren Festlegung als Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Die beeinträchtigten Seen (entsprechend BS.b) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt.</p>
<p>Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (BW.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 536 Flächen (5.475 ha) größer 5 ha: 72 Flächen (ca. 3.352 ha)</p>

<p>Vorgabe laut LEP M-V: keine Festlegung im RREP</p> <p>Die „naturnahen Wälder ohne Nutzung“ und die „naturnahen Wälder, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegt“ werden bereits als Vorbehaltsgebiet NL festgelegt (Summe: ca. 23% aller Waldflächen in MM/R, siehe Abwägung der Bereiche mit herausragender Bedeutung - Kriterien HW a. und HW b.). Vorgeschlagen werden hier zusätzliche Flächen, die aufgrund ihrer Ausprägung als überwiegend naturnah bezeichnet werden können und die ein besonderes naturschutzfachliches Entwicklungspotential aufweisen (weitere 5%). Da in der Vorbehaltskulisse nur vergleichsweise hochwertige Flächen gesichert werden, erfolgt keine Übernahme der hier vorgeschlagenen Waldbereiche.</p> <p>Die überwiegend naturnahen Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (entsprechend BW.a) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Damit wird den Anforderungen des LEP entsprochen.</p>
<p>2. Ableitung aus der funktionalen Bedeutung für den Biotopverbund nach §3 BNatSchG und für das kohärente europäische Netz Natura 2000 (BV)</p>
<p>Europäische Vogelschutzgebiete (Kabinettsbeschluss vom 10.04.2007) (BV.a nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MMR: 11 Gebiete, ca. 70.000 ha</p> <p>Vorgabe laut LEP M-V: Entsprechend Programmsatz 5.1(5) i.V.m. Abb. 13 LEP sind die EU-Vogelschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen. Derzeit handelt es sich um die gemeldete Kulisse neuer Vogelschutzgebiete.</p> <p>Die EU-Vogelschutzgebiete (entsprechend BV.a) werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.</p>
<p>Gemeldete FFH-Gebiete bei einer Mindestgröße von 20 ha (BV.b nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorgabe laut LEP M-V: Entsprechend Programmsatz 5.1(5) i.V.m. Abb. 13 und Programmsatz 5.1(6) sind die gemeldeten FFH-Gebiete als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen. Ausschließlich einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete innerhalb der FFH-Gebiete können in den Vorrangstatus aufgenommen werden.</p> <p>Die mittlerweile von der europäischen Kommission bestätigten FFH-Gebiete (entsprechend BV.b) werden als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Die Flächen werden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.</p>
<p>Biotopverbund im weiteren Sinne (BV.c nach GLRP MM/R)</p> <p>Vorschlag des GLRP MM/R: 52.269 ha</p> <p>Durch die Sicherung des „Biotopverbundes im engeren Sinne“ mittels Grundsatzformulierung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm und Darstellung in einer Textkarte werden 15% der Regionsfläche für den Biotopverbund gesichert (siehe Abwägung der Bereiche mit herausragender Bedeutung - Kriterium HV.a). Als Biotopverbund im weiteren Sinne werden weitere 15% der Regionsfläche vorgeschlagen. Beim „Biotopverbund im engeren Sinne“ werden vorwiegend Verbundflächen mit europaweiter Bedeutung betrachtet. In den „Biotopverbund im weiteren Sinne“ gehen zusätzlich Flächen mit landesweiter und regionaler Bedeutung ein. Erst in der Gesamtbetrachtung beider Kulissen entsteht ein durchgängiges Netz. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Biotopverbundes für den langfristigen Erhalt der Arten und Lebensräume, werden die Flächen des „Biotopverbundes im weiteren Sinne“ wie die „im engeren Sinne“ behandelt. D.h., für diese Flächen gilt ebenfalls der Programmsatz 5.1(3) des RREP und sie werden auf der Karte 5.1-1 dargestellt. In den Flächen sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit notwendig, dennoch sind eine Reihe weiterer Nutzungen und Funktionen möglich.</p> <p>Die Flächen des Biotopverbundes im weiteren Sinne (entsprechend BV.b) werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten NL im RREP MM/R aufgeführt. Im Textteil wird ein Programmsatz mit Grundsatzcharakter formuliert. Auf einer Textkarte werden die Räume dargestellt. Den Anforderungen des LEP zur Schaffung eines Biotopverbundes wird somit auf regionaler Ebene entsprochen.</p>

4. Abwägende Integration der gutachtlichen Vorschläge zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege – sektorale Festlegungen

Zusätzlich zu den Vorschlägen zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, enthält der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan MM/R Vorschläge für sektorale Festlegungen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung sektoraler Funktionen = Vorschläge für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege mit sektoralen Funktionen

Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung

Vorschlag des GLRP MM/R: Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur, differenzierbar in:

- Bereiche mit sehr hoher Funktionenbewertung (75.562 ha)
- Bereiche mit hoher Funktionenbewertung (97.789 ha)

Vorgabe laut LEP M-V: Das LEP schlägt vor, die nach anderen Kriterien festzulegende Vorbehaltsgebietskulisse NL hinsichtlich ihrer Funktion als unzerschnittener landschaftlicher Freiraum auszudifferenzieren.

Zusammengenommen erreichen die vorgeschlagenen Bereiche einen Anteil an der Regionsfläche von 48%. Mecklenburg-Vorpommern als vergleichsweise wenig zerschnittenes Bundesland besitzt eine besondere Verantwortung beim Schutz der Freiraumstruktur. Nicht zuletzt bildet dieses Charakteristikum auch eine wesentliche Grundlage der touristischen Eignung des Landes und damit auch der Region MM/R. Daher bedürfen die Flächen grundsätzlich einer besonderen Berücksichtigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, Planungen und Maßnahmen. Daher sollen raumordnerisch die Bereiche mit einer sehr hohen Funktionenbewertung gesichert werden. Da eine Darstellung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung die Lesbarkeit der Gesamtkarte beeinträchtigen würde, werden die Flächen in einer zusätzlichen Textkarte (Karte 5.1-2) dargestellt. Im Textteil wird ein Programmsatz mit Grundsatzcharakter formuliert (siehe Programmsatz 5.1(4)). Maßstäbliche Probleme können ausgeschlossen werden, da es sich um sehr großflächige Räume handelt, die i.d.R. durch bestimmte Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungen begrenzt werden.

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur werden nicht als sektorale Vorbehaltsgebiete NL zur Freiraumsicherung im RREP MM/R festgelegt. Im Textteil wird ein Programmsatz mit Grundsatzcharakter zum Schutz der Bereiche mit einer sehr hohen Funktionenbewertung formuliert. Auf einer Textkarte werden die Räume dargestellt. Diese Vorgehensweise entspricht der im LEP – siehe Programmsatz 5.1.1 (2) und Abb. 14 LEP.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen - Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete

Erläuterung der abwägenden Integration: siehe Begründung zu Programmsatz 5.1 (6) im Regionalen Raumentwicklungsprogramm MM/R.